



Datum 7. Januar 2002
Zuständig Oliver Zibung
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt +41 31 322 68 76
E-Mail direkt oliver.zibung@ebk.admin.ch
Referenz 738/207.1//RS98/1/zio
in Antwort angeben

An alle Banken, Effekthändler und
Fondsleitungen

An alle banken- und börsengesetzlichen
Revisionsstellen

EBK-Mitteilung 20 (2002) vom 7. Januar 2002

Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) betreffend nicht-kooperative Länder und Gebiete, insb. Nauru

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Am 7. September 2001 hat die Financial Action Task Force (FATF) die Liste der nicht-kooperativen Länder und Gebiete aktualisiert.¹ Zur Zeit befolgen die folgenden 19 Staaten und Gebiete die FATF-Empfehlungen im Sinne der Empfehlung 21² nicht oder nur ungenügend:

Ägypten; Cook Islands; Dominica; Grenada; Guatemala; Indonesien; Israel; Libanon; Marshall Islands; Myanmar; Nauru; Nigeria; Niue; Philippinen; Russland; St. Kitts und Nevis; St. Vincent and the Grenadines; Ukraine; Ungarn.

Wir laden Sie somit ein, weiterhin bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten der vorgenannten Länder und Gebiete mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen, und rufen Ihnen die Pflichten des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG, SR 955.0), des EBK-Rundschreibens 98/1 betreffend Geldwäscherei (EBK-RS 98/1) und der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 98) in Erinnerung.

Insbesondere machen wir Sie auf die folgenden Punkte aufmerksam, welche namentlich in Erwägung gezogen werden müssen, wenn Zweifel in Bezug auf die wirtschaftli-

¹ Pressemitteilung vom 7. September 2001 (http://www1.oecd.org/fatf/pdf/PR-20010907_en.pdf).

² Die Finanzinstitute sollten bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten aus Ländern, welche die vorliegenden Empfehlungen nicht oder ungenügend befolgen, besonders aufmerksam sein. Wenn diese Transaktionen keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbar rechtmässigen Zweck haben, sind ihr Hintergrund und Zweck soweit als möglich abzuklären; die Ergebnisse dieser Prüfung sind schriftlich festzuhalten und sollen zur Unterstützung der Aufsichtsbehörden, Revisoren und Strafverfolgungsbehörden verfügbar sein (EBK Bulletin 31 S. 52 und http://www.oecd.org/fatf/40Recs_fr.htm).



che Berechtigung an einem Vermögen, die Herkunft von Geldern und die Legalität von Transaktionen bestehen:

- die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 3 VSB 98, namentlich Ziff. 30 Abs. 4, soweit Konten von anderen Banken betroffen sind;
- die Pflicht, den wirtschaftlichen Hintergrund von Transaktionen abzuklären (Ziff. 6 EBK-RS 98/1);
- die Pflicht, die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in den vorgenannten Ländern und Gebieten zu überwachen (Ziff. 2 Rz 6 EBK-RS 98/1).

Da **Nauru** eine von der FATF letztmalig gesetzte Frist bis zum 30. November 2001 untätig hat verstreichen lassen, ohne die erforderlichen gesetzlichen Initiativen zur Beseitigung der bestehenden gravierenden Defizite bei der Bekämpfung der Geldwäscherei zu verabschieden, hat die FATF am 5. Dezember 2001 die Ergreifung weiterer Gegenmassnahmen beschlossen.³ Im Hinblick auf den Geschäftsverkehr mit **Nauru** sind ab sofort zusätzlich folgende Massnahmen zu treffen:

- erhöhte Aufmerksamkeit und verschärfte Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen (namentlich Korrespondenzbanken) in oder von Nauru;
- eingehende Überprüfung und Identifizierung von Vertragspartnern und wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 3 und 4 GwG;
- bei Eröffnung von Geschäftsbeziehungen mit Kunden mit Wohnsitz oder Sitz in Nauru ist in jedem Fall der wirtschaftlich Berechtigte festzustellen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. BANKENKOMMISSION

sig. Daniel Zuberbühler
Direktor

sig. Dr. Urs Zulauf
Vizedirektor

³ Pressemitteilung vom 5. Dezember 2001 (http://www1.oecd.org/fatf/pdf/PR-20011205_en.pdf).